

Begründung der geänderten Festlegungen

Zu 2.1 (B)

Das Zentrale-Orte-System dient im Lichte der nachhaltigen Raumentwicklung der Umsetzung des Leitziels der gleichwertigen Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen. Über dieses System kann eine flächendeckende Daseinsvorsorge erreicht werden. Die Einrichtungen der Daseinsvorsorge werden sowohl von öffentlichen (staatlichen und kommunalen) als auch von privaten Trägern bereitgestellt und betrieben. Eine unmittelbare Steuerungswirkung des Zentrale-Orte-Systems ergibt sich zunächst nur in Bezug auf die von der öffentlichen Hand getragenen zentralörtlichen Einrichtungen. Die Festlegung als Zentraler Ort stellt aber auch einen Ansporn für die Gemeinden dar, im Zusammenwirken mit den privaten Trägern, Einrichtungen zur Sicherung der Daseinsvorsorge dauerhaft zu halten oder neu für die zentralörtliche Versorgung zu gewinnen.

Zu 2.1.1 (B)

Die Zentralen Orte sollen – insbesondere im Hinblick auf den demographischen Wandel und seine Folgen – eine flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit überörtlich raumbedeutsamen Einrichtungen der Daseinsvorsorge (zentralörtliche Einrichtungen) in zumutbarer Erreichbarkeit gewährleisten. Zentralörtliche Einrichtungen umfassen damit jene Einrichtungen der Daseinsvorsorge, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und/oder Tragfähigkeit nicht in jeder Gemeinde vorgehalten werden können, jedoch zur Schaffung und zum Erhalt gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen unverzichtbar sind. Die Versorgungsfunktion der Zentralen Orte geht damit über die in Art. 83 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung und Art. 57 der Bayerischen Gemeindeordnung umschriebenen Pflichtaufgaben der Gemeinden (z.B. Straßen- und Wegebau, Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Feuerschutz) hinaus.

Durch die Bündelung der zentralörtlichen Einrichtungen in den Zentralen Orten (räumliche Bündelungsfunktion) und deren Konzentration in den Siedlungs- und Versorgungskernen der Zentralen Orte (vgl. 2.1.5), verbunden mit einer guten Erreichbarkeit, bietet das Zentrale-Orte-System unter wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Gesichtspunkten Vorteile für

- die Bürger (kurze Wege bei Nutzung mehrerer Einrichtungen),*
- die Anbieter der Einrichtungen (erhöhte Attraktivität der zentralörtlichen Einrichtung),*
- die ÖPNV-Betreiber (Bündelung des Nachfragepotenzials),*

- die Umwelt (weniger Verkehr, geringere Freiflächeninanspruchnahme) sowie
- Wirtschaft und Unternehmen (Fühlungsvorteile).

Zu 2.1.2 (B)

Die Funktion der Zentralen Orte (vgl. 2.1.1) wird durch ein auf die unterschiedlichen Versorgungsqualitäten und Entwicklungserfordernisse abgestimmtes und aufeinander aufbauendes hierarchisches fünfstufiges Zentrale-Orte-System am besten erfüllt. Nach Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 Satz 6 BayLplG werden nur ganze Gemeinden als Zentrale Orte festgelegt.

Die Mittel-, Ober- und Regionalzentren sowie Metropolen übernehmen Versorgungsaufgaben, die über die zentralörtliche Grundversorgung und teilweise über die Regionsgrenzen hinausgehen. Sie werden deshalb im Landesentwicklungsprogramm abschließend festgelegt.

Ziel des Systems der Zentralen Orte ist die langfristig ausgerichtete, flächendeckende Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen und privaten Einrichtungen und Dienstleistungen sowie Arbeitsplätzen in zumutbarer Entfernung. Dazu ist es erforderlich, dass die Zentralen Orte die ihnen entsprechend ihrer Einstufung zukommenden Funktionen dauerhaft und in möglichst großem Umfang wahrnehmen können. Hierzu ist eine langfristige Perspektive aufzuzeigen. Die bereits im LEP 2013 festgelegten Mittel- und Oberzentren werden beibehalten, um eine langfristige Aufgabenwahrnehmung und einen langfristig ausgerichteten Versorgungs- und Entwicklungsauftrag zu gewährleisten.

Soweit die Ausstattung von bestehenden oder künftigen Mittel- und Oberzentren mit Versorgungseinrichtungen gegenwärtig noch lückenhaft ist, soll ihre weitere Entwicklung bedarfsgerecht gefördert werden. Gegebenenfalls kann die Versorgungssicherheit auch durch interkommunale Kooperation sichergestellt werden. So können mehrere Gemeinden in Doppel- oder Mehrfachzentren zusammenarbeiten und sich mit vorhandenen oder geplanten Einrichtungen in ihrem Versorgungsauftrag ergänzen (vgl. 2.1.11). Diejenigen Gemeinden, für die durch eine Behördenverlagerung zusätzliche Einrichtungen vorgesehen sind oder die von militärischer Konversion betroffen sind, können bei der Festlegung Zentraler Orte in besonderer Weise berücksichtigt werden. Durch zusätzliche behördliche Einrichtungen wird auch die Arbeitsplatzzentralität von Gemeinden gestärkt werden, was dem Versorgungs- und Entwicklungsauftrag Zentraler Orte dient. Den Gemeinden, die von militärischer Konversion betroffen sind, werden künftig

– teilweise unterstützt mit staatlicher Förderung – neue Entwicklungsperspektiven aufgezeigt.

Mit der Festlegung der Grundzentren sowie aller Nahbereiche wird die Zuständigkeit der gesamten zentralörtlichen Grundversorgung den Regionalen Planungsverbänden übertragen. Diese verfügen auf Grund ihrer Ortskenntnis hierfür über die besten Grundlagen.

Nahbereiche bilden die Verflechtungsbereiche für die Deckung des Grundbedarfs. Sie werden aus denjenigen Gemeinden gebildet, für die der jeweilige Zentrale Ort die zentralörtliche Grundversorgung wahrnimmt. Maßgebend für die Zuordnung ist die räumliche Nähe der Gemeinden zum Siedlungs- und Versorgungskern des Zentralen Orts. Dabei wird angenommen, dass sich die Einwohner einer Gemeinde zum jeweils nächstgelegenen Zentralen Ort orientieren. Weicht das Versorgungsverhalten der Einwohner hiervon ab, ist dem tatsächlichen mehrheitlichen Versorgungsverhalten Rechnung zu tragen. Zentrale Doppel- und Mehrfachorte der Grundversorgung (vgl. 2.1.6) bilden einen gemeinsamen Nahbereich.

Aus statistischen Gründen werden die Nahbereiche jeweils aus ganzen Gemeinden und unter Beachtung der Regionsgrenzen gebildet. Bei der Abgrenzung ist die Verwaltungsgliederung zu beachten, um Reibungsverluste in der Zusammenarbeit und Abstimmung zu vermeiden. Insofern kann die Verwaltungsgliederung in Einzelfällen höher gewichtet werden als die tatsächliche Orientierung der Einwohner auf einen Zentralen Ort.

Auf eine Festlegung von Mittel- und Oberbereichen wird verzichtet, da die Orientierung der Bürger bei den einzelnen mittel- oder oberzentralen Einrichtungen häufig unterschiedlich ist und daher diese Versorgungsbereiche heute nicht mehr überfachlich und verlässlich abgegrenzt werden können.

Zu 2.1.3 (B)

Die Festlegung als Zentraler Ort qualifiziert die jeweiligen Gemeinden grundsätzlich als geeignete Versorgungsschwerpunkte der entsprechenden Stufe. Aus der Festlegung ergibt sich aber für die Gemeinden kein unmittelbarer Anspruch auf die Bereitstellung der jeweiligen zentralörtlichen Einrichtungen. Die zentralörtlichen Einrichtungen umfassen neben

staatlichen Einrichtungen auch privat und kommunal getragene Einrichtungen. Daher ist es gemeinsame Aufgabe von Staat und den als Zentrale Orte festgelegten Gemeinden dafür Sorge zu tragen, dass entsprechende Versorgungsangebote vorgehalten werden.

Die zentralörtlichen Einrichtungen des Grundbedarfs werden im täglichen Leben häufig und oft nacheinander aufgesucht. Jeder Bürger soll diese deshalb in zumutbarer Erreichbarkeit vorfinden (vgl. 1.2.5; Vorhalteprinzip). Zu den zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung zählen z.B. Einrichtungen für

- Bildung: Grundschulen, Mittelschulen, Angebote der Erwachsenenbildung,*
- Soziales und Kultur: Einrichtungen und Angebote für Kinder, Jugendliche, Familien und Senioren, Einrichtungen für den Breitensport sowie Bibliotheken, ambulante Pflege und ambulante medizinische Versorgung,*
- Wirtschaft: Ausreichendes Einzelhandelsangebot zur Deckung des über die örtliche Nahversorgung hinausgehenden Bedarfs, Bankfiliale, Postpoint bzw. -filiale,*
- Verkehr: qualifizierter ÖPNV-Knotenpunkt.*

Die Einzugsbereiche der Zentralen Orte für die Grundversorgung werden als sog. Nahbereiche in den Regionalplänen abgegrenzt (vgl. 2.1.2).

Der über die Grundversorgung hinausgehende gehobene und spezialisierte höhere Bedarf an zentralörtlichen Einrichtungen soll von geeigneten Zentralen Orten höherer Hierarchiestufe (vgl. 2.1.2) für die umliegenden Gemeinden übernommen werden. Diese Einrichtungen weisen unterschiedliche Einzugsbereiche auf und werden meist nur von bestimmten Nutzergruppen, z.T. in unregelmäßigen Zeitabständen und häufig unabhängig voneinander aufgesucht.

Der gehobene Bedarf an zentralörtlichen Einrichtungen wird von den Mittel- und Oberzentren sowie Regionalzentren und Metropolen gedeckt. Zentralörtliche Einrichtungen des gehobenen Bedarfs sind z.B. Einrichtungen

- der Aus- und Weiterbildung: weiterführende Schulen (wie etwa Gymnasien, Realschulen, Sonderpädagogische Förderzentren als Kompetenzzentren für Inklusion, Berufsschulen),*

- *des Gesundheits- und Betreuungswesens: Einrichtungen der stationären medizinischen Versorgung (wie etwa Krankenhäuser der Grundversorgung) und der stationären Pflege, Sozialstationen, Fachstellen für pflegende Angehörige, Teilhabeeinrichtungen für Menschen mit Behinderung,*
- *Kinder- und Jugendhilfe und Soziales (wie etwa Jugendämter, Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, KoKi-Netzwerke Frühe Kindheit, Erziehungsberatung, Angebote und Einrichtungen der Familienbildung, Ehe- und Familienberatungsstellen),*
- *der Kultur und des Sports (wie etwa Theater, Konzertsäle, Sportanlagen von gehobener Größe und Ausstattung),*
- *der Rechtspflege und der Verwaltung (wie etwa Amtsgerichte, Polizeidienststellen, Kreisbehörden, Arbeitsagenturen, Finanzämter, Notariate).*

Der spezialisierte höhere Bedarf an zentralörtlichen Einrichtungen umfasst jene, die zumeist nur in größeren Städten nachgefragt werden. Er soll von den Oberzentren, Regionalzentren und Metropolen gedeckt werden. Zentralörtliche Einrichtungen des spezialisierten höheren Bedarfs sind z.B. Einrichtungen

- *der Aus- und Weiterbildung (wie etwa Hochschulen, Fachhochschulen),*
- *des Gesundheits- und Betreuungswesens (wie etwa Krankenhäuser der höheren Versorgungsstufen, sozialpädiatrische Zentren, Frauenhäuser und Einrichtungen zur Verbraucher- und Ernährungsberatung),*
- *der Kultur und des Sports (wie etwa Landestheater, kommunale Theater mit Ensemble, Museen, Opernhaus, spezialisierte Sport- und Freizeiteinrichtungen für Großveranstaltungen),*
- *der Wirtschaft (wie etwa Kammern),*
- *der Rechtspflege und der Verwaltung (wie etwa Landgerichte, Fachgerichte, Polizeipräsidien, oberzentrale Behörden).*

Die Metropolen haben über die oberzentrale Ausstattung hinausgehende, eindeutig überregional bedeutsame Einrichtungen vorzuweisen, wie z.B. bedeutende Staatstheater, staatliche Museen, Sitze von Parlament oder Ministerien der bayerischen Staatsregierung, internationale Konzernzentralen, international bedeutsame Messeplätze oder Bundes- und Europaeinrichtungen. Sie heben sich durch ihre Einwohnerzahl deutlich von den übrigen Ober- und Regionalzentren ab. Auch hinsichtlich der wirtschaftlichen Bedeutung treten die Metropolen unter allen Zentralen Orten hervor. Metropolen sollen einen großräumigen Entwicklungsauftrag

wahrnehmen. Die Weiterentwicklung der landes- und bundesweiten Verwaltungs- und Wirtschaftseinrichtungen in den Metropolen strahlt auf die Metropolregionen aus und trägt zu Stärkung Bayerns insgesamt bei.

Zu 2.1.4 (B)

Der Vorzug der Zentralen Orte vor Gemeinden ohne zentralörtlichen Status oder Zentralen Orten niedrigerer Hierarchiestufe bei der Sicherung (z.B. bei der Standorterhaltung), der Bereitstellung (z.B. Errichtung neuer Einrichtungen) und dem Ausbau zentralörtlicher Einrichtungen ist im Hinblick auf die räumliche Bündelungsfunktion (vgl. 2.1.1) erforderlich. Dies beinhaltet auch, dass bei Schließungen von zentralörtlichen Einrichtungen diese zunächst außerhalb der Zentralen Orte zu erfolgen haben.

In Ausnahmefällen kann bei der Sicherung, der Bereitstellung und beim Ausbau zentralörtlicher Einrichtungen auch eine Gemeinde ohne zentralörtlichen Status oder ein Zentraler Ort niedrigerer Hierarchiestufe bevorzugt werden. Dies ist dann der Fall, wenn

- unter Gesichtspunkten der flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung in zumutbarer Erreichbarkeit eine Abweichung erforderlich ist,
- die Beibehaltung zentralörtlicher Einrichtungen außerhalb der jeweiligen Zentralen Orte für die Träger wirtschaftlich erheblich günstiger ist und/oder
- fachliche Erwägungen (z.B. spezifische Standortanforderungen oder die besondere Qualifikation der Einrichtung) dies zwingend erfordern.

Zu 2.1.5 (B)

Im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung ist es erforderlich, dass die zentralörtlichen Einrichtungen, vor allem der Grundversorgung, gebündelt im Siedlungs- und Versorgungskern der Zentralen Orte angeboten werden. Dies betrifft vor allem große Flächengemeinden mit mehreren Ortsteilen.

Der Siedlungs- und Versorgungskern einer Gemeinde ist die Siedlungseinheit, in der bestehende zentralörtliche Einrichtungen sowie Wohn- und Arbeitsstätten konzentriert sind. Er umfasst nicht nur den örtlichen Versorgungsbereich (z.B. Marktplatz) dieser Siedlungseinheit, sondern auch die hiermit im baulichen Zusammenhang stehenden Flächen (z.B. Wohn- und Gewerbegebiete). Dies gilt insbesondere für den Standort von Arbeitsstätten oder bestimmten Infrastruktureinrichtungen. Im Einzelfall können, vor allem bei Zentralen Orten höherer Stufe, innerhalb einer Siedlungseinheit mehrere Siedlungs- und Versorgungskerne bestehen.

Ausnahmsweise können zentralörtliche Einrichtungen auch außerhalb der Siedlungs- und Versorgungskerne Zentraler Orte realisiert werden. Dies ist dann der Fall, wenn die zentralörtliche Einrichtung

- einen bestimmten Flächenbedarf aufweist, der absehbar im Siedlungs- und Versorgungskern nicht gedeckt werden kann,*
- auf eine spezifische Verkehrsinfrastruktur angewiesen ist, die im Siedlungs- und Versorgungskern nicht zur Verfügung steht und sinnvollerweise nicht hergestellt werden kann/soll oder*
- bei Realisierung im Siedlungs- und Versorgungskern dessen Funktionalität und Attraktivität beeinträchtigen würde.*

Zu 2.1.6 (B)

Bei der Auswahl der Zentralen Orte der Grundversorgung ist nicht nur die Existenz zentralörtlicher Einrichtungen der Grundversorgung (vgl. Begründung zu 2.1.3), sondern auch die Bedeutung als Mitversorger umliegender Gemeinden sowie eine möglichst flächendeckende Versorgung aller Teilräume relevant. Eine flächendeckende Versorgung kann als gegeben angesehen werden, wenn eine Erreichbarkeit von 20 Minuten im motorisierten Individualverkehr oder 30 Minuten mit dem öffentlichen Personenverkehr gegeben ist. Diese Orientierungswerte entsprechen der Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN 2008).

Auf das Erfordernis der Mitversorgung einer weiteren Gemeinde kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn der Zentrale Ort auf Grund seiner Größe selbst die Tragfähigkeit der zentralörtlichen Einrichtungen gewährleistet.

Ein tragfähiger Nahbereich liegt vor, wenn das Nutzerpotenzial für eine Auslastung der zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung ausreicht. Dies ist dann anzunehmen, wenn

- ausreichend Einwohner anderer Gemeinden die Einrichtungen mitnutzen oder*
- die Gemeinde selbst ausreichend Einwohner aufweist.*

Als Richtwert eines tragfähigen Nahbereichs eines Grundzentrums gelten mindestens 7.500 Einwohner im Nahbereich, wenn nicht das Erfordernis einer zumutbaren Erreichbarkeit eine Unterschreitung gebietet.

Neueinstufungen sind insbesondere wegen des eng geknüpften Netzes Zentraler Orte der Grundversorgung in der Regel nicht erforderlich. Im Einzelfall kann zur Schließung von Versorgungslücken die Festlegung eines zusätzlichen Grundzentrums oder der Ersatz eines bestehenden Zentralen

Orts durch ein Grundzentrum an anderer Stelle notwendig werden. In diesen Fällen sind die oben genannten Richtwerte zwingend einzuhalten.

Der Anteil der privaten und kommunalen Träger ist bei den zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung besonders hoch. Den Grundzentren kommt deshalb eine besondere Verantwortung zu, dass die entsprechenden Einrichtungen für die Bevölkerung ihres Nahbereichs vorgehalten werden.

Um das hohe Versorgungsniveau einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit den zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung in zumutbarer Erreichbarkeit aufrecht zu erhalten, können die bestehenden Zentralen Orte der Grundversorgung beibehalten werden.

Einrichtungen der Grundversorgung werden von der Bevölkerung oftmals nacheinander aufgesucht. Für die Deckung des Grundbedarfs ist die Bündelfunktion Zentraler Orte (vgl. 2.1.1) und damit die Konzentration der zentralörtlichen Einrichtungen in einer Gemeinde somit von besonderer Bedeutung. Von der Festlegung weiterer Mehrfachgrundzentren und damit einer Aufspaltung der Versorgungseinrichtungen soll daher i.d.R. abgesehen werden. Von einem Mehrfachzentrum wird bei mehr als zwei beteiligten Gemeinden ausgegangen. Doppelgrundzentren sind weiterhin möglich.

Um Gemeinden als neue Doppelgrundzentren (oder im Ausnahmefall als Mehrfachgrundzentren) festlegen zu können, müssen sie durch ihren baulichen Zusammenhang und in ihrer gegenseitigen funktionalen Ergänzung ein gemeinsames Zentrum ihres Einzugsbereiches bilden. Eine funktionale Ergänzung liegt vor, wenn ein Teilort über (eine) zentralörtliche Einrichtung(en) verfügt, die sonst noch kein Teilort aufweist und damit unterschiedliche Versorgungsprofile abgedeckt werden können. Ferner ist Voraussetzung, dass die potenziellen Partner im Hinblick auf ihre zentralörtlichen Einrichtungen eine vergleichbare Bedeutung besitzen.

Zu 2.1.7 (B)

Mittelzentren stellen mögliche Standorte für zentralörtliche Einrichtungen der gehobenen Versorgung (vgl. 2.1.3) dar. Das sehr dichte Netz der Mittelzentren soll sicherstellen, dass für die Bevölkerung in allen Teilräumen Einrichtungen, die in Qualität und Quantität über die zentralörtliche

Grundversorgung hinausgehen, in zumutbarer Erreichbarkeit zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung darüber, welche Mittelzentren als Standorte der jeweiligen Einrichtungen zur Deckung des gehobenen Bedarfs geeignet sind, wird von den Ressorts, den Einrichtungsträgern bzw. den Kommunen selbst im Einzelfall getroffen. Richtschnur sind dabei die spezifischen Standortvoraussetzungen und die Abdeckung des gesamten Staatsgebietes mit den relevanten zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit. Die zumutbare Erreichbarkeit von Mittelzentren liegt bei einer Fahrzeit im motorisierten Individualverkehr von 30 Minuten oder einer Fahrzeit von 45 Minuten mit dem öffentlichen Personenverkehr. Diese Orientierungswerte entsprechen der Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN 2008).

Die Festlegung als Mittelzentrum schließt nicht aus, dass im Einzelfall auch oberzentrale Funktionen, beispielsweise im Bildungsbereich, wahrgenommen werden können. Dies gilt insbesondere für Mittelzentren, die bereits eine umfassende Ausstattung mit mittelzentralen Einrichtungen und ein hohes wirtschaftliches Potenzial aufweisen.

Zu 2.1.8 (B)

Stärker als bei Zentralen Orten der untergeordneten Stufen steht bei Oberzentren der langfristige Entwicklungsauftrag im Vordergrund. Oberzentren sind i.d.R. die regional bedeutsamen Bildungs-, Kultur-, Verwaltungs-, Wirtschafts- und Wissenschaftszentren. Sie erfüllen Entwicklungsaufgaben mit dem Ziel, die (über)regionale Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen und dabei auf das jeweilige Umland auszustrahlen. Dazu gilt es, die Entwicklungsdynamik in den Oberzentren dauerhaft zu stärken und die Erreichbarkeit (Richtwerte siehe unten) zu gewährleisten.

Oberzentren stellen mögliche Standorte für zentralörtliche Einrichtungen der spezialisierten höheren Versorgung (vgl. 2.1.3) dar. Die Entscheidung darüber, welche Oberzentren als Standorte der jeweiligen Einrichtungen der spezialisierten höheren Versorgung geeignet sind, wird von den Ressorts, den Einrichtungsträgern bzw. den Kommunen selbst im Einzelfall getroffen. Dabei sind die spezifischen Standortvoraussetzungen und die Abdeckung des gesamten Staatsgebietes mit den relevanten zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit zu berücksichtigen. Die zumutbare Erreichbarkeit bei Oberzentren liegt bei einer Fahrzeit im motorisierten Individualverkehr von 60 Minuten oder einer Fahrzeit von 90

Minuten mit dem öffentlichen Personenverkehr. Diese Orientierungswerte entsprechen der Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN 2008).

Zu 2.1.9 (B)

Regionalzentren ragen auf Grund ihrer Größe (mehr als 100.000 Einwohner) und überregionalen Bedeutung deutlich aus den Oberzentren heraus. Sie übernehmen wie die Mittel- und Oberzentren die Versorgungsfunktion für den gehobenen und spezialisierten Bedarf. Zudem verfügen sie über eine hochrangige Infrastrukturausstattung. Sie sind bedeutende Wirtschaftsstandorte und Standorte von Universitäten oder großen Fachhochschulen. Regionalzentren erreichen jedoch nicht den Status einer Metropole. Regionalzentren spielen aber eine herausgehobene, zum Teil überregionale Rolle. Ihnen kommt auch aufgrund ihrer wirtschaftlichen Stärke und infrastrukturellen Ausstattung eine besondere Entwicklungsfunktion für ihr Umland zu. Sie sind geeignet als geeignete dynamische Kerne für Kooperationsräume mit ihrem Umland, das auch über Regionsgrenzen hinweg reichen kann.

Zu 2.1.10 (B)

Metropolen im zentralörtlichen System sind Kerne der Metropolregionen. Ihre Festlegung hat keinen Einfluss auf die Abgrenzung und Organisation der Metropolregionen in Bayern, deren Ausweisung außerhalb des LEP durch die Bundesraumordnung erfolgt. Während es sich bei den Metropolregionen um einen räumlich weiter gefassten Verbund von Kommunen handelt, der auch ländliche Teilräume umfasst (vgl. Begründung zu 1.4.3), ist die Metropole ein konkreter, gemeindegrenzt begrenzter Zentraler Ort.

Metropolen übernehmen wie die Ober- und Regionalzentren die Versorgungsfunktion für den gehobenen und spezialisierten Bedarf. Darüber hinaus kommt ihnen eine (hochrangige) Entwicklungsfunktion zu, denn sie haben über die oberzentrale Ausstattung hinausgehende, eindeutig überregional bedeutsame Einrichtungen vorzuweisen, wie z.B. bedeutende Staatstheater, staatliche Museen, Sitze von Parlament oder Ministerien der bayerischen Staatsregierung, internationale Konzernzentralen, international bedeutsame Messeplätze oder Bundes- und Europaeinrichtungen. Sie heben sich durch ihre Einwohnerzahl deutlich von den Ober- und Regionalzentren ab. Auch hinsichtlich der wirtschaftlichen Bedeutung treten die Metropolen unter den Ober- und Regionalzentren hervor.

Mit der Weiterentwicklung der landes- und bundesweiten Verwaltungs-, Wirtschafts- und Kultureinrichtungen in den Metropolen sollen positive Ausstrahlungseffekte für die Metropolregionen und die umliegenden

ländlichen Räume ausgelöst werden, die zur Stärkung des gesamten Landes beitragen. Die Metropolen nehmen somit einen großräumigen Entwicklungsauftrag wahr und fungieren als Impulsgeber für ein weites Umland, wovon alle Teilräume Bayerns profitieren (vgl. Begründung zu 2.1.3).

Zu 2.1.11 (B)

Angesichts der räumlichen Bündelungsfunktion (vgl. 2.1.1) kommen Zentrale Doppel- oder Mehrfachorte in der Regel nur dann in Betracht, wenn sich kein geeigneter Einzelort anbietet und ansonsten die flächendeckende Versorgung mit den zentralörtlichen Einrichtungen nicht sichergestellt wäre. Um als neue Doppel- und Mehrfachzentren erfolgreich zu wirken, sollen die Gemeinden durch ihren baulichen Zusammenhang oder in ihrer gegenseitigen funktionalen Ergänzung ein gemeinsames Zentrum ihres Versorgungsbereiches bilden. Eine funktionale Ergänzung liegt vor, wenn ein Teilort des Doppel- und Mehrfachzentrums über (eine) zentralörtliche Einrichtung(en) verfügt, die sonst noch kein Teilort aufweist und damit unterschiedliche Versorgungsprofile abgedeckt werden. Ferner sollen die potenziellen Partner im Hinblick auf ihre zentralörtlichen Einrichtungen eine vergleichbare Bedeutung besitzen. Daneben ist eine funktionierende interkommunale Zusammenarbeit wesentliche Voraussetzung für die Festlegung als zentraler Doppel- oder Mehrfachort.

Die Aufgabenwahrnehmung von Doppel- und Mehrfachorten orientiert sich dabei an der Tragfähigkeit des gemeinsamen Versorgungsbereichs. Dabei können Teilfunktionen auch ungleich zwischen den Partnern verteilt sein, wobei eine Funktionsteilung nur dann Sinn macht, wenn jeder Partner zur gemeinsamen Funktionswahrnehmung substantielle Teilfunktionen übernimmt. Keine der Gemeinden hat den Anspruch, für sich sämtliche Versorgungseinrichtungen einzufordern.

Damit Doppel- und Mehrfachzentren ihren gemeinsamen Versorgungsauftrag möglichst gut wahrnehmen können, spielt die enge Verflechtung der Teilorte untereinander eine große Rolle. Vor allem auf der Ebene der Grundzentren (Nahversorgung) werden Versorgungsaktivitäten häufig miteinander gekoppelt. Durch die räumliche Nähe zueinander oder über leistungsfähige öffentliche Nahverkehrsverbindungen zwischen den Teilorten können motorisierter Individualverkehr vermieden und die Erreichbarkeit auch für immobilere Bevölkerungsgruppen gewährleistet werden.

Um die Kooperation zwischen den Zentralen Doppel- und Mehrfachorten zu bekräftigen und umzusetzen, bietet es sich an, einen landesplanerischen Vertrag nach Art. 29 BayLplG zu schließen. So kann die Aufteilung der

Funktionswahrnehmung klargestellt werden. Der Vertrag sollte baldmöglichst, ggf. noch vor dem Inkrafttreten des Doppel- oder Mehrfachorts, geschlossen werden. Mindestinhalt sollten klare Aufgabenzuweisungen an die vertragsschließenden Gemeinden im Hinblick auf ihren Versorgungsauftrag (vgl. 2.1.2) sein.

Um die geteilte Funktionswahrnehmung für alle Beteiligten zu gewährleisten, bietet sich an, z.B. im Rahmen von späteren Fortschreibungen der zentralörtlichen Konzepte, die neu festgelegte Doppel- und Mehrfachorte auf die Erfüllung ihres gemeinsamen zentralörtlichen Versorgungsauftrags hin zu bewerten und den Vertrag ggf. anzupassen.

Grenzüberschreitende Zentrale Orte mit Tschechien und Österreich werden zur Förderung der Zusammenarbeit und des Zusammenwachsens besonders berücksichtigt. Obwohl eine gemeinsame Aufgabenwahrnehmung oftmals durch unterschiedliche Verwaltungsstrukturen erschwert wird, sind grenzüberschreitende Zentrale Orte wesentlich für eine gemeinsame Entwicklung und das Zusammengehörigkeitsgefühl über Ländergrenzen hinweg. Diese Aspekte überwiegen eine evtl. noch nicht hinreichende Ausstattung bzw. die derzeit eingeschränkten, wechselseitigen Nutzungsmöglichkeiten der Versorgungseinrichtungen. Durch die Festlegung als gemeinsamer, grenzüberschreitender Zentraler Ort im LEP wird nicht in die Planungen und Projekte der Nachbarländer eingegriffen. Die Festlegung erfolgt aufgrund des gemeinsamen Versorgungs- und Entwicklungspotenzials und soll die grenzüberschreitende Zusammenarbeit fördern.

Zu 2.1.12 (B)

In Ziel 2.2.3 werden „Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf“ (RmbH) festgelegt, welche gemäß Ziel 2.2.4 vorrangig zu entwickeln sind. Dies gilt u.a. bei Planungen und Maßnahmen zur Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge. Insofern sind Zentrale Orte in dieser Gebietskulisse anders zu bewerten, als in den anderen Teilräumen des Landes. Im RmbH können auch Gemeinden als Zentrale Orte allein oder als Teil eines Mehrfachorts festgelegt werden, die (noch) keine vollständige Versorgungsfunktion oder ausreichende Tragfähigkeit für bestimmte zentralörtliche Einrichtungen aufweisen.

Die Entwicklungsfähigkeit von Zentralen Orten im RmbH ist vorrangig zu fördern. Defizite in der erforderlichen zentralörtlichen Ausstattung sollen langfristig im Zusammenwirken der im RmbH festgelegten Zentralen Orte, der (staatlichen und privaten) Fachplanungsträger und der Regionalen

Planungsverbände ausgeglichen werden. Die Weiterentwicklung der Einrichtungen der Zentralen Orte im RmbH ist für eine zentralörtliche Versorgung der Bevölkerung in zumutbarer Erreichbarkeit erforderlich.

Aufgrund des Vorrangprinzips (2.2.4) und des Vorhalteprinzips (1.2.5) wird im RmbH die Tragfähigkeit zugunsten der Erreichbarkeit flexibilisiert. Zentralörtliche Einrichtungen sollen auch dann vorgehalten werden, wenn ihre Tragfähigkeit gefährdet ist. Die zumutbare Erreichbarkeit ist für Grundzentren in 2.1.6, für Mittelzentren in 2.1.7 und für Oberzentren in 2.1.8 definiert.

Zu 2.2.3 (B)

Damit alle Teilräume an einer positiven Entwicklung teilhaben und zur Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit des Landes beitragen können, müssen lagebedingte und wirtschaftsstrukturelle Probleme sowie noch vorhandene infrastrukturelle Engpässe abgebaut werden. Teilräume, die hinsichtlich der ökonomischen Ausgangslage den allgemeinen Entwicklungsstand noch nicht voll erreichen oder bei denen die Gefahr einer unterdurchschnittlichen Entwicklung besteht (Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf), haben einen besonderen Anspruch auf Teilhabe an der wirtschaftlichen Entwicklung und werden daher eigens abgegrenzt. Diese Teilräume stehen darüber hinaus vor tiefgreifenden Herausforderungen, die sich durch den demographischen Wandel ergeben.

Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf werden auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte (kreisfreie Städte unter 100 000 Einwohnern sind mit dem sie umgebenden Landkreis zusammengefasst) festgelegt. Um den statistischen Einfluss singulärer Ereignisse zu begrenzen, wurde bei den anzulegenden Kriterien auf einen fünfjährigen Betrachtungszeitraum abgestellt. Im Einzelnen kommen folgende Kriterien¹ zur Anwendung:

- Bevölkerungsprognose des Landesamts für Statistik 2014 bis 2034 (Anteil am Gesamtindikator 30 %),*
- Arbeitslosenquote 2011 bis 2015 im fünfjährigen Jahresdurchschnitt (Anteil am Gesamtindikator 30 %),*
- Beschäftigtendichte am 30.06. im fünfjährigen Jahresdurchschnitt 2011 bis 2015 (Anteil am Gesamtindikator 10 %),*
- Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte je Einwohner 2009 bis 2013 im fünfjährigen Jahresdurchschnitt (Anteil am Gesamtindikator 20 %) sowie*

¹ Es wurden die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Ministerrats über den Entwurf der LEP-Teilfortschreibung (12. Juli 2016) jeweils aktuell verfügbaren Daten herangezogen.

- *Wanderungssaldo der 18- bis unter 30jährigen je 1.000 Einwohner dieser Altersgruppe 2010 bis 2014 im fünfjährigen Jahresdurchschnitt (Anteil am Gesamtindikator 10 %).*

Darüber hinaus werden auch einzelne Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohnern dem Raum mit besonderem Handlungsbedarf zugeordnet. Dabei kommen folgende Kriterien² zur Anwendung:

- *Bevölkerungsprognose des Landesamts für Statistik 2014 bis 2028 (Anteil am Gesamtindikator 30 %),*
- *Arbeitslose 2011 bis 2015 (Arbeitslose je 100 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort und Arbeitslose; Stichtag jeweils 30.6., Fünfjahresdurchschnitt) (Anteil am Gesamtindikator 30 %),*
- *Beschäftigtendichte am 30.6. im fünfjährigen Jahresdurchschnitt 2011 bis 2015 (Anteil am Gesamtindikator 10 %),*
- *Einkünfte je Steuerpflichtigen 2010 in Euro (Anteil am Gesamtindikator 20 %) sowie*
- *Wanderungssaldo der 18- bis unter 30jährigen je 1.000 Einwohner dieser Altersgruppe 2010 bis 2014 im fünfjährigen Jahresdurchschnitt (Anteil am Gesamtindikator 10 %).*

Demographische Faktoren fließen somit zu 40 % in die Festlegung der Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf ein. Liegt der aus diesen Einzelkriterien gebildete Gesamtindikator eines Landkreises/einer kreisfreien Stadt über 100.000 Einwohner oder einer einzelnen Gemeinde unter 90,0 % des bayerischen Durchschnitts, so wird dieser/diese dem Raum mit besonderem Handlungsbedarf zugeordnet. Ferner werden die Landkreise und Gemeinden dem Raum mit besonderem Handlungsbedarf zugeordnet, die zwar bei Zugrundelegung der vorgenannten Datenbasis einen Wert von 90,0 % oder mehr des Landesdurchschnitts aufweisen, aber bei Zugrundelegung der Datenbasis des LEP 2013 unter 90,0 % lagen. Damit erhalten alle Landkreise und Gemeinden des LEP 2013 sowie der erweiterten Fördergebietskulisse gemäß Ministerratsbeschluss vom 5. August 2014 Bestandsschutz. Im Raum mit besonderem Handlungsbedarf gilt das Vorrangprinzip (vgl. 2.2.4).

Eine Auflistung der Landkreise und Gemeinden, die dem RmbH angehören, findet sich im Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat.

Zu 2.2.4 (B)

Den Teilräumen mit besonderem Handlungsbedarf wird unbeschadet der spezifischen Impulsgeberfunktion der Verdichtungsräume und der Entwicklung des sonstigen ländlichen Raums bei einschlägigen staatlichen

² Es wurden die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Ministerrats über den Entwurf der LEP-Teilfortschreibung (12. Juli 2016) jeweils aktuell verfügbaren Daten herangezogen.

Aktivitäten zur Gewährung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen der Vorrang eingeräumt. Hierzu erhalten sie bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen bei gleichgelagerter fachlicher Notwendigkeit Entwicklungspriorität. Der räumliche Umgriff des Raums mit besonderem Handlungsbedarf bildet damit die Kernkulisse für einschlägige staatliche Planungen und Maßnahmen sowie für Förderungen. Dies schließt Planungen und Maßnahmen sowie Förderungen außerhalb des Raums mit besonderem Handlungsbedarf nicht aus.

Das Vorrangprinzip trägt dazu bei, die bestehenden strukturellen Defizite abzubauen und möglichst keine neuen Defizite entstehen zu lassen. Dabei sollen arbeitsmarkt-, ausbildungs- und sozialpolitische Belange besonders berücksichtigt werden.

Zur dauerhaften Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen ist es unabdingbar, die Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf u.a. an der Wissensgesellschaft umfassend teilhaben zu lassen. Hierzu sind vor allem mehr qualifizierte und innovationsorientierte Arbeitsplätze, die wohnortnahe und zeitgemäße Vorhaltung der Einrichtungen der Daseinsvorsorge (1.1.1) – insbesondere der Zugang zu Hochschul- und Forschungseinrichtungen sowie gut ausgebaute Kommunikationsverbindungen – notwendig.

Zu 3.3 (B)

Eine Zersiedelung der Landschaft ist insbesondere gekennzeichnet durch Streubebauung. Diese unerwünschte Entwicklung schränkt die Funktionsfähigkeit der Freiräume ein und bildet Ansatzpunkte für eine weitere Besiedelung im Außenbereich.

Eine ungegliederte bandartige Siedlungsentwicklung soll wegen der nachteiligen Einflüsse auf Naturhaushalt und Landschaftsbild, der überwiegend ökonomischen Nachteile (z. B. Leitungslängen der technischen Infrastruktur) und im Hinblick auf den Erhalt eines intakten Wohnumfeldes vermieden werden.

Um das Zusammenwachsen benachbarter Siedlungsbereiche zu verhindern, können in den Regionalplänen geeignete Gebiete als regionale Grünstreifen (vgl. 7.1.4) oder geeignete Freiflächen als Trenngrün festgelegt werden.

Die Anbindung neuer Siedlungsflächen (d.h. Flächen, die zum dauernden oder mindestens regelmäßig vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt werden sollen) an geeignete Siedlungseinheiten ist ein wichtiger Beitrag zur Vermeidung von Zersiedelung. Insbesondere vor dem Hintergrund des demographischen Wandels wird mit der Anbindung neuer Siedlungsflächen ein wirtschaftlicher Ausbau und Unterhalt sowie eine

ausreichende Auslastung technischer Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen erreicht. Vor allem Einrichtungen der Grundversorgung können besser ausgelastet und gesichert (vgl. 1.1.1, 1.2.4 und 1.2.6) sowie der Flächenverbrauch minimiert werden.

Ausnahmen von dem Ziel der Anbindung sind nur dann zulässig, wenn auf Grund einer der im Ziel genannten Fallgestaltungen die Anbindung an eine bestehende geeignete Siedlungseinheit nicht möglich ist.

Zu den schützenswerten Landschaftsteilen im Sinn der ersten Ausnahme zählen alle Schutzgebiete nach Naturschutz- und Wasserrecht.

Die Ausweisung von Gewerbe- und Industriegebieten gemäß der zweiten Ausnahme ist auf das unmittelbare Umfeld der Anschlussstellen beschränkt. Ein Gleisanschluss besteht nur dann, wenn an dieser Stelle Züge be- und entladen werden können. Die ausnahmsweise zulässigen Gebiete stellen selbst keine geeigneten Siedlungseinheiten für weitere Anbindung dar. Auch bandartige Siedlungsstrukturen sind zu vermeiden.

Ein interkommunales Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn der dritten Ausnahme liegt vor, wenn die Zusammenarbeit mehrerer Kommunen bei der Planung, Realisierung und Vermarktung eines Gewerbe- oder Industriegebietes rechtlich gesichert ist.

Mit der Ausweisung von Gewerbegebieten im Sinne der zweiten und dritten Ausnahme soll auch kleinflächigen, handwerklich geprägten Betrieben Ansiedlungs- bzw. Erweiterungsmöglichkeiten gegeben werden. Die Eröffnung der Möglichkeit zur Ausweisung gewerblicher Siedlungsflächen an nicht angebundene Standorte steht im Ergebnis der Abwägung der Belange wirtschaftlicher Entwicklungspotenziale und der Bewahrung des heimatischen Landschaftsbildes unter dem Vorbehalt, dass diese das Orts- und Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigen.

Zubringer zu Bundesautobahnen im Sinn der vierten Ausnahme sind Bundes- und Staatsstraßen, die im Straßennetz den Verkehr von einem Verkehrsschwerpunkt (Stadt oder größere Gemeinde) unmittelbar zu einer Autobahnanschlussstelle führen. Dazwischen dürfen sich keine Ortsdurchfahrten oder größere Ortslagen befinden, weshalb die Länge des Zubringers begrenzt ist. Innerhalb des Straßennetzes heben sich Zubringer durch Ausbauzustand und Verkehrsbelastung regelmäßig hervor.

Die Voraussetzungen der sechsten Ausnahme liegen insbesondere vor, wenn eine nach § 4 BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage in angebundener Lage nach den immissionsschutzrechtlichen Vorschriften nicht genehmigungsfähig wäre. Damit sind die ca. 160 Arten von Anlagen

der 4. BImSchV erfasst. Darüber hinaus kann die Ausnahme auch auf die nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen Anwendung finden, wenn von diesen in angebundener Lage trotz Einhaltung der Vorgaben nach §§ 22 ff. BImSchG schädliche Umwelteinwirkungen auf dem Wohnen dienende Gebiete ausgehen würden. Schädliche Umwelteinwirkungen sind solche im Sinn des § 3 Abs. 1 BImSchG (einschließlich durch An- und Abfahrtsverkehr verursachte Verkehrsräusche, wobei u.a. auf einen Abstand bis zu 500 m zum Betriebsgrundstück bzw. bis zu einer Vermischung mit dem übrigen Verkehr abgestellt wird).

Militärische Konversionsflächen im Sinn der siebten Ausnahme können insbesondere bei einer Bebauung mit militärischen Wohn-, Verwaltungs- oder Gewerbebauten vorliegen.

Fremdenverkehrsgemeinden im Sinn der achten Ausnahme sind Gemeinden, die berechtigt sind, Fremdenverkehrsbeiträge gemäß Art. 6 Abs. 1 oder Kurbeiträge gemäß Art. 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes zu erheben. Durch eine Beherbergungsnutzung geprägte Standorte umfassen auch den räumlich-funktionalen Zusammenhang der bereits genutzten Bebauung. Eine Prägung liegt auch bei einer nicht länger als 25 Jahre zurückliegenden Aufgabe der Beherbergungsnutzung vor. Ein Beherbergungsbetrieb (im Sinn der Baunutzungsverordnung) kann das Ortsbild (in seinem baulichen Erscheinungsbild) oder das Landschaftsbild (in seinem ästhetischen oder kulturgeschichtlichen Wert) insbesondere durch seinen konkreten Standort, seine Größe oder seine Maßstäblichkeit beeinträchtigen. Dabei sind insbesondere landschaftsbildende Geländeformen sowie Blickbeziehungen und Sichtachsen zu beachten.

Spezifische Standortanforderungen im Sinne der neunten Ausnahme können z.B. topographische Anforderungen, wie die Angewiesenheit auf bestimmte Hangneigungen, auf die Nutzung von Wasserflächen oder Waldflächen oder vorhandene Baudenkmäler, sein. Schädliche Umwelteinwirkungen sind insbesondere Lärmimmissionen, auch ausgehend von durch das Vorhaben verursachtem Verkehr. Nicht von der neunten Ausnahme erfasst sind Beherbergungsbetriebe, Ferienhäuser und -wohnungen sowie Gaststätten. Eigenständige Einzelhandelsbetriebe sind in Gebieten nach der neunten Ausnahme ausgeschlossen; Einzelhandelsnutzungen sind nur insofern zulässig, als diese untergeordnete Bestandteile der Tourismus- oder Freizeitanlage darstellen.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Biomasseanlagen sind keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels.

Kleine und mittelständische Betriebe bilden ein wichtiges Fundament der bayerischen Wirtschaftsstruktur (vgl. 5.1). Um auch diesen Unternehmen im globalen Wettbewerb möglichst günstige Standortvoraussetzungen zu bieten und regionale Wirtschaftsstrukturen zu stärken, kommt der Bereitstellung entsprechender Siedlungsflächen eine besondere Bedeutung zu. Neben Flächen für die Neuansiedlung kleinflächiger Betriebe soll daher auch ansässigen Betrieben entsprechende Erweiterungsmöglichkeiten geboten werden.

Während die Anbindung neuer Siedlungsflächen an geeignete Siedlungseinheiten in Bayern landesplanerisch verbindlich festgelegt ist, bestehen vergleichbare Vorgaben in den Nachbarstaaten Österreich und Tschechien nicht. Die Einflussmöglichkeiten von bayerischer Seite darauf sind gering. Um daraus folgenden Wettbewerbsnachteilen in den Grenzübereichen gegenüber den Nachbarstaaten entgegenzuwirken, soll die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens für die Ausweisung von Gewerbe- und Industriegebieten in diesen Räumen erleichtert werden. Dabei sind im Einzelfall die angestrebte Vermeidung von Zersiedelung sowie die Vorgaben und die Genehmigungspraxis in den Nachbarstaaten bei der Ausweisung von Gewerbe- und Industriegebieten einzubeziehen. Grenznahe Gebiete im Sinne dieser Vorschrift sind die Gebiete der Landkreise, die unmittelbar an Österreich oder Tschechien anschließen.

In besonders strukturschwachen Gemeinden hat die Ansiedlung von Gewerbe und Industrie besondere Bedeutung für die Entwicklung dieser Orte. Diese Gemeinden sollen erleichterte Möglichkeiten haben, Gewerbe- und Industriegebiete auszuweisen. Dabei sind im Einzelfall die angestrebte Vermeidung von Zersiedelung sowie die positive Auswirkung der Ansiedlung auf die besondere Strukturschwäche der Gemeinde (orientiert an den Kriterien zur Festlegung der besonders strukturschwachen Gemeinden) einzubeziehen.

Besonders strukturschwache Gemeinden im Sinne dieser Vorschrift werden entsprechend der Abgrenzung der einzelnen Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohnern im Raum mit besonderem Handlungsbedarf festgelegt (vgl. Begründung zu LEP 2.2.3). Liegt der gebildete Gesamtindikator einer Gemeinde unter 70,0 % des bayerischen Durchschnitts, so ist diese besonders strukturschwach. Die besonders strukturschwachen Gemeinden gehen aus Anhang 5 hervor.³

³Zur Ermittlung der Gemeinden wurden die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Ministerrats über den Entwurf der LEP-Teilfortschreibung (12. Juli 2016) aktuell verfügbaren Daten herangezogen.

Zu 5.3 (B)

Einzelhandelsgroßprojekte haben aufgrund ihrer Größe und ihres umfassenden Warenangebotes regelmäßig erhebliche Auswirkungen auf die bestehenden Versorgungsstrukturen in der Standortgemeinde und in benachbarten Zentralen Orten. Außerdem bilden Einzelhandelsgroßprojekte Anknüpfungspunkte für weitere Ansiedlungen von Einzelhandelsbetrieben und ergänzenden Nutzungen und können somit zur Bildung neuer Versorgungsstandorte führen, die bestehende Versorgungsstrukturen beeinträchtigen können. Hieraus ergibt sich ein Steuerungsbedarf durch die Raumordnung, um die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und die verbrauchernahe Versorgung zu gewährleisten.

Die landesplanerische Steuerung von Einzelhandelsgroßprojekten umfasst die Regelungsbereiche „Lage im Raum“ (Lenkung in Zentrale Orte), „Lage in der Gemeinde“ (städtebaulich integrierte Lage) und „Zulässige Verkaufsflächen“. Dabei wird aufgrund der unterschiedlichen räumlichen Auswirkungen nach Bedarfsgruppen differenziert in Sortimente des Nahversorgungsbedarfs, Sortimente des Innenstadtbedarfs und Sortimente des sonstigen Bedarfs (vgl. Anlage 2 zur Begründung).

Zu 5.3.1 (B)

In Zentralen Orten sollen überörtlich bedeutsame Einrichtungen der Daseinsvorsorge konzentriert werden (vgl. 2.1). Neben Betrieben i.S.d. § 11 Abs. 3 BauNVO sind aufgrund analoger räumlicher Wirkungen auch Agglomerationen von mindestens drei Einzelhandelsbetrieben in räumlich funktionalem Zusammenhang, die erheblich überörtlich raumbedeutsam sind, als Einzelhandelsgroßprojekte erfasst. Ein Einzelhandelsbetrieb liegt vor, wenn eine Verkaufsstätte allgemein zugänglich ist und Waren an Endverbraucher verkauft. Auch Werksverkauf und Fabrikverkaufszentren (Factory-Outlet-Center) sind demnach Einzelhandelsbetriebe. Einzelhandelsgroßprojekte sind für die Daseinsvorsorge der Bevölkerung von besonderer Bedeutung. Flächen für die Errichtung, Erweiterung und wesentliche Änderung von Einzelhandelsgroßprojekten dürfen grundsätzlich nur in Zentralen Orten ausgewiesen werden. Die Raumverträglichkeit eines konkreten Vorhabens bemisst sich insbesondere auch an den Vorgaben zu den zulässigen Verkaufsflächen (vgl. 5.3.3). Diese Vorgaben können zur Unzulässigkeit von Einzelhandelsgroßprojekten in Zentralen Orten mit kleinen Bezugsräumen führen.

Demgegenüber sind Betriebe bis 1 200 m² Verkaufsfläche, die überwiegend dem Verkauf von Waren des Nahversorgungsbedarfs dienen, in allen Gemeinden landesplanerisch zulässig. Die Größenordnung von 1 200 m² Verkaufsfläche ist gemäß den aktuellen „Struktur- und Marktdaten im

Einzelhandel“ (BBE München, 2010) als Orientierungsrahmen für den wirtschaftlichen Betrieb eines breiten einzelbetrieblichen Nahversorgungsangebots anzusehen. Zugleich wird durch die Beschränkung auf 1 200 m² Verkaufsfläche ein übermäßiges Verkaufsflächenwachstum ausgeschlossen und werden damit Auswirkungen auf verbrauchernahe Versorgungsstrukturen vermindert. Auf diese Weise ist in allen Gemeinden – insbesondere auch des ländlichen Raums – eine angemessene Nahversorgung möglich. Der flächendeckenden verbrauchernahen Nahversorgung kommt dabei ein ungleich höheres Gewicht zu als möglichen Auswirkungen auf zentralörtliche Strukturen.

Einzelhandelsgroßprojekte, die überwiegend Waren des sonstigen Bedarfs vorhalten (d.h. insbesondere Möbel-, Bau- und Gartenmärkte, in denen ein im Vergleich zum Kernsortiment des sonstigen Bedarfs deutlich reduziertes Randsortiment des Innenstadtbedarfs angeboten wird), sind nur in Mittel- und Oberzentren zulässig, da sie besondere Standortanforderungen (z.B. Erreichbarkeit, Qualität verfügbarer Flächen, Koppelungen mit anderen Nutzungen) aufweisen und aufgrund ihrer typischen Größenordnung besondere überörtliche Auswirkungen entfalten. In aller Regel sind Grundzentren angesichts ihrer Versorgungsfunktionen für solche Einzelhandelsgroßprojekte nicht geeignet. Eine Ausnahme gilt dann, wenn ein Grundzentrum bereits überörtliche Versorgungsfunktionen für sonstigen Bedarf tatsächlich wahrnimmt. Davon ist auszugehen, wenn in einem Grundzentrum bereits mindestens ein Einzelhandelsgroßprojekt mit überwiegend Sortimenten des sonstigen Bedarfs besteht. In solchen Fällen ist im Interesse einer zeitgemäßen Fortentwicklung der Versorgungsfunktionen einer Gemeinde die Flächenausweisung für Einzelhandelsgroßprojekte mit überwiegend Sortimenten des sonstigen Bedarfs zulässig.

Zu 6.1.1 (B)

Eine sichere, bezahlbare und klimafreundliche Energieversorgung trägt zur Schaffung und zum Erhalt gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen bei. Daher hat die Bayerische Staatsregierung das Bayerische Energiekonzept „Energie innovativ“ beschlossen. Demzufolge soll bis zum Jahr 2021 der Umbau der bayerischen Energieversorgung hin zu einem weitgehend auf erneuerbare Energien gestützten, mit möglichst wenig CO₂-Emissionen verbundenen Versorgungssystem erfolgen. Hierzu ist der weitere Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur erforderlich. Schwerpunkte des Um- und Ausbaus der Energieversorgungssysteme liegen bei

- der Energieerzeugung und -umwandlung (z.B. Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energieträger, hocheffiziente Gas- und Dampfkraftwerke und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen),*

- den Energienetzen zur Optimierung der überregionalen und regionalen Energieversorgung (Strom, Gas, Mineralöl, Wärme) und
- der Energiespeicherung (z.B. Pumpspeicherkraftwerke, „Power to Gas“ oder andere Speicher).

Die Regionalen Planungsverbände können Standorte und Trassen für die Energieinfrastruktur in den Regionalplänen sichern.

Im Rahmen der Regionalentwicklung können auf freiwilliger Basis regionale Energiekonzepte erarbeitet werden, um u. a. Flächenbedarfe für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, den Netzausbaubedarf oder Möglichkeiten der Energieeinsparung in den Regionen zu ermitteln, mit den relevanten Akteuren abzustimmen und ggf. Festlegungen u.a. zur räumlichen Steuerung und Konzentration des Ausbaus von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien in den Regionalplänen vorzubereiten.

Die Gemeinden können durch eine integrierte Siedlungs- und Verkehrsplanung die Lage und Zuordnung von Siedlungsgebieten steuern. Durch kompakte Siedlungsstrukturen oder entsprechende Mobilitätskonzepte kann Verkehr vermieden und Energie gespart bzw. effizient genutzt werden. Die räumliche Zuordnung unterschiedlicher Baugebiete oder Anlagen kann außerdem die Möglichkeit der Kraft-Wärme-Kopplung eröffnen oder die Effizienz der Anlagen steigern.

Zu 6.1.2 (B)

Höchstspannungsfreileitungen verändern durch ihre Dimension nicht nur die Landschaft, sondern beeinflussen auch das Wohnumfeld der Bevölkerung entlang der Leitungstrassen. Im Sinne einer vorausschauenden, nachhaltigen Raumplanung trägt daher ein vorsorgender Wohnumfeldschutz durch Einhaltung von Mindestabständen zwischen Höchstspannungsfreileitungen und Siedlungen zur Minimierung von Raumnutzungskonflikten bei. Höchstspannungsfreileitungen sind Stromleitungen mit einer Mindestspannung von 220 kV. Für den Fall, dass die Anwendung des Grundsatzes zu einem wesentlich längeren Streckenverlauf führt, sind in die planerische Abwägung der erhöhte Flächenverbrauch und die dadurch erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen einzubeziehen. Sofern der Einsatz von Erdkabeln rechtlich und technisch möglich ist, soll dieser zur Minimierung der Konflikte mit dem Wohnumfeldschutz aber auch dem Landschaftsbild erfolgen, wenn andernfalls die o. g. Abstände nicht einzuhalten sind.